Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen geschützt und der Beschluß der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 17. Februar 1947 aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich bis zum Eintritt des Heimfalles (1. Januar 1952) an den Kosten der Anstaltsversorgung des G. mit einem Anteil von drei Vierteln zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

---

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsbeitrag, welchen Geschwister zu leisten haben, darf nur so groß sein, daß sie imstande bleiben, ein Leben in bescheidenem Wohlstand beizubehalten, d. h. in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Dasein angenehmer zu gestalten. — Die Kosten einer administrativen Versorgung in eine Arbeitsanstalt gelten als Unterstützungskosten, an welche die pflichtigen Verwandten gemäß Art. 328 f. ZGB Beiträge zu leisten haben.*

Der Regierungsstatthalter von B. verurteilte am 8. Mai 1941 C. J.-L., geboren 1896, von W., Obermonteur in B., und am 30. Juli 1941 E. J.-S., geboren 1902, von W., Schriftsetzer in B., der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. monatliche Beiträge von je Fr. 10.— an die Unterstützung ihres Bruders F. J., geboren 1889, zu bezahlen. Auf ihr Begehren vom 7. Dezember 1945 befreite er C. und E. J. mit Entscheid vom 13. Juli 1946 bis auf weiteres von der Beitragsleistung, weil F. J. unterdessen in die Arbeitsanstalt versetzt worden war, und die Kostgeldzahlung an diese Anstalt nach der Auffassung des Regierungsstatthalters nicht eine Fürsorgeleistung darstellt. Die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. vom 21. Dezember 1945, es seien die Beiträge der Gebrüder J. ab 5. April 1945 auf je Fr. 150.— jährlich zu erhöhen, wurde abgewiesen.

Mit Entscheid Nr. 6683 vom 22. November 1946[1]) hob der Regierungsrat denjenigen des Regierungsstatthalters von B. vom 13. Juli 1946 auf. Er wies die Sache an die Vorinstanz zurück zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägung, daß die in Frage stehenden Anstaltskosten als Unterstützungskosten zu betrachten und im Rahmen der Art. 328 und 329 ZGB von den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des versorgten F. J. zurückzuerstatten seien.

Der Regierungsstatthalter von B. untersuchte daraufhin die wirtschaftlichen Verhältnisse der Befreiungskläger und Widerbeklagten. Am 17. März 1947 erkannte er:

„1. Die Brüder C. und E. J. sind in Gutheißung ihres Neufestsetzungsbegehrens mit Wirkung ab 1. Januar 1946 von der Beitragsleistung gegenüber F. J. befreit.

2. Die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ist abgewiesen. . . .“

Diesen Entscheid zog die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. mit Rekursschrift vom 17. April 1947 rechtzeitig und formgerecht weiter. Sie be-

---

[1]) Vgl. „Entscheide“ 1947, Nr. 3, Seite 17.

stätigte die in ihrer Antwort und Widerklage vom 21. Dezember 1945 gestellten Rechtsbegehren. Zugleich beantragten beide Parteien, das Verfahren sei einzustellen, bis der Entscheid des Bundesgerichtes in der Verwandtenbeitragssache der Stadt B. gegen Gebrüder L. vorliege. Diesem Antrag entsprach die Direktion des Armenwesens mit Verfügung vom 29. April 1947. Nachdem das Bundesgericht am 26. Juni 1947 i. S. L. entschieden hatte, erklärte die Direktion der sozialen Fürsorge am 1. November 1947, daß sie ihr Verwandtenbeitragsbegehren und ihren Rekurs gegenüber E. J. fallen lasse. Gegenüber C. J.-L. halte sie an ihrem Begehren fest. Die Direktion des Armenwesens verfügte daher am 6. November 1947 die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber C. J.-L. Dieser, vertreten durch Fürsprecher L. in B., beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekursgegner erklärt zunächst, er halte an seinem grundsätzlichen Standpunkte fest, wonach es sich bei den für F. J. aufgewendeten Versorgungskosten um Polizei- und nicht um Unterstützungskosten handle. Der Regierungsrat nimmt von dieser Erklärung Kenntnis; er kann aber darauf nicht mehr eintreten. Die Frage, ob die Versorgungskosten Unterstützungskosten seien, ist durch den Regierungsratsentscheid Nr. 6683 vom 22. November 1946 für die kantonalen Behörden rechtskräftig bejaht worden.

2. Zu entscheiden ist daher nur noch die Frage, ob der Rekursbeklagte sich in so günstigen Verhältnissen befindet, daß ihm ein Beitrag an die Kosten der Versorgung seines Bruders auferlegt werden kann (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Zum Begriff der „günstigen Verhältnisse" hat sich das Bundesgericht in dem Entscheid vom 26. Juni 1947 i. S. L. geäußert, auf welchen beide Parteien sich berufen. Das Bundesgericht führt in diesem Entscheid in Anlehnung an den französischen Text des Art. 329 Abs. 2 ZGB aus, daß die Lage der Geschwister die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdienen müsse, um als günstig gelten zu können. In BGE 45 II 511 sei zwar gesagt worden, als günstig seien die Verhältnisse des Belangten u. a. dann zu betrachten, wenn ihm sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Einschränkung der eigenen Lebenshaltung gestattet. Dabei sei aber stillschweigend die Lebenshaltung eines Wohlhabenden vorausgesetzt. Die Unterstützungspflicht der Geschwister werde davon abhängig gemacht, ob und inwieweit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung einer derartigen Lebenshaltung Unterstützungsbeiträge aufbringen können. Wann sich jemand im Wohlstande, in hablichen Verhältnissen befinde, lasse sich nicht nach einer starren Formel bestimmen. Jedenfalls sei erforderlich, daß seine Mittel dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Ein Anhaltspunkt dafür, wieweit solche Aufwendungen möglich seien, lasse sich bei Personen, die zur Hauptsache auf ihren Erwerb angewiesen seien, in der Weise gewinnen, daß das um die gebundenen Auslagen (wie für Wohnung und Versicherungen) verminderte Einkommen (Nettoeinkommen) mit dem betreibungsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) verglichen werde.

Im Falle der Brüder L. war kein nennenswertes Vermögen vorhanden. Das monatliche Nettoeinkommen betrug Fr. 523.— bzw. Fr. 580.—, das betreibungsrechtliche Existenzminimum Fr. 370.— bzw. Fr. 343.—. Unter Mitberücksichtigung besonderer, die Verhältnisse ungünstig beeinflussender Umstände gelangte

das Bundesgericht mit dem Regierungsrat des Kantons Bern zum Schlusse, der Unterschied zwischen Einkommen und Notbedarf sei in diesen Fällen nicht so groß, daß er den beiden Beklagten gestatten würde, in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten.

Bei C. J. lagen in den Jahren 1945 bis 1947 folgende Verhältnisse vor: Der Belangte hat für seine Ehefrau und eine 1935 geborene Tochter zu sorgen. Er befindet sich in gesicherter Anstellung. Im Juni 1946 übernahm er von einer Baugenossenschaft, bei der er sich beteiligt hatte, das von ihm bewohnte Einfamilienhaus. Der Kaufpreis von Fr. 25 700.— wurde durch Übernahme der Hypothekarschulden von Fr. 17 000.— und durch Verrechnung mit dem Beteiligungsguthaben des Käufers bei der Genossenschaft getilgt. Es ist unbestritten und nach den Steuereinschätzungen auch glaubhaft, daß das Vermögen des Rekursgegners zur Hauptsache in der Baugenossenschaft angelegt war und heute in der Liegenschaft angelegt ist, und daß daneben nur unbedeutende flüssige Mittel vorhanden sind. Die Vermögenseinschätzungen betragen für die Staats- und Gemeindesteuern pro 1945/46 (Stichtag 1. Januar 1945) Fr. 9000.— und pro 1947/48 (Stichtag 1. Januar 1947) Fr. 10 000.—, für Wehropfer und Wehrsteuer 1947/49 Fr. 11 000.—.

Das monatliche Einkommen des Rekursgegners gestaltete sich wie folgt:

	1946		1. Halbjahr 1947		2. Halbjahr 1947	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bruttobesoldung einschließlich Teuerungszulage		792.30		871.30		957.50
Gebundene Auslagen („Zwangsbedarf") Pensions-, Kranken- und Lohnausgleichskasse, Gewerkschaftsbeiträge, Versicherungsprämie für die Tochter	100.—		140.—		130.—	
für die Wohnung nach Angaben des Rekursgegners .	127.—		127.—		127.—	
für die Steuern (ohne Liegenschaftssteuern und andere Sonderabgaben auf dem Grundeigentum)	55.—		66.—		66.—	
Total Abzüge		282.—		333.—		323.—
„*Nettoeinkommen*"		510.30		538.30		634.50
Betreibungsrechtliches *Existenzminimum* („Notbedarf") nach Angaben des Betreibungsamtes Bern ...		284.—		294.—		305.—
Differenz (verfügbar, „um das Leben angenehmer zu gestalten")		226.30		244.30		329.50

Die Rekurrentin billigt dem Rekursgegner für Wohnungsaufwendungen nur Fr. 80.— monatlich zu. Die Angaben des Rekursgegners, wonach er für Hypothekarzinsen jährlich Fr. 604.—, für besondere öffentliche Abgaben auf dem

Grundeigentum Fr. 110.—, für Heizung Fr. 412.— und für den Gebäudeunterhalt Fr. 400.—, zusammen Fr. 1526.— oder monatlich Fr. 127.— aufwenden müsse, erscheinen aber als glaubhaft. Sogar dieser Betrag bleibt für eine dreiköpfige Familie in den Verhältnissen des Rekursgegners eher unter dem Durchschnitt.

Für die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Wehrsteuern rechnet der Rekursgegner mit einem jährlichen Betrage von Fr. 1200.—. Nach den rechtskräftigen Einschätzungen können aber diese Steuern zusammen pro 1946 höchstens Fr. 660.— und pro 1947/48 jährlich höchstens Fr. 800.— betragen.

Im Falle der Brüder L. überstieg das Einkommen den Not- und Zwangsbedarf um Fr. 153.—, bzw. Fr. 237.— monatlich. Schon dieser Fall wurde sowohl vom Regierungsrat als auch vom Bundesgericht als Grenzfall betrachtet. Beide Instanzen deuteten an, daß den Belangten bei einiger Besserung ihrer Verhältnisse ein gewisser Beitrag werde zugemutet werden können. Das Bundesgericht führte namentlich aus: „Wird verneint, daß die gegenwärtigen Verhältnisse der Beklagten im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB günstige seien, so folgt daraus keineswegs, daß alle Personen mit dem Einkommen der Beklagten für die Unterstützung von Geschwistern von vornerein außer Betracht fallen. Es ist vielmehr denkbar, daß ein solches Einkommen unter andern Umständen als den vorliegenden (z. B. an einem Orte mit wesentlich niedrigeren Lebenskosten oder bei andern Familienverhältnissen) ein Leben in bescheidenem Wohlstande gestattet."

Der heutige Rekursgegner verfügt über ein Einkommen, das den Not- und Zwangsbedarf im Jahre 1946 um Fr. 226.30 und im 2. Halbjahr 1947 sogar um Fr. 329.50 überstieg. Er besitzt außerdem ein Vermögen von Fr. 11 000.— (Wehrsteuereinschätzung). Außerordentliche, seine Lage erschwerende Umstände macht er nicht geltend. Seine Verhältnisse gestatten ihm tatsächlich ein Leben „in bescheidenem Wohlstande". Es ist ihm ein gewisser Beitrag an die Unterstützung seines Bruders zuzumuten.

3. Der Unterstützungsbeitrag, welchen die Geschwister zu leisten haben, darf nur so groß sein, daß diese imstande bleiben, ein Leben in bescheidenem Wohlstand beizubehalten, d. h. „in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten". Zu diesem Zwecke sollte dem Unterstützungspflichtigen ein Einkommen zur Verfügung stehen, das nach einem Entwurf für Empfehlungen, welche die Konferenz der kantonalen Armendirektoren voraussichtlich an die Kantone richten wird, den Not- und Zwangsbedarf des Pflichtigen um 50—100% des Notbedarfs (Existenzminimums) übersteigt. Bei Verhältnissen wie denjenigen des Rekursgegners, wo wenig Gelegenheit zum Nebenerwerb und zu günstigen Naturalbezügen besteht, muß der Zuschlag näher bei der obern Grenze liegen. Im Jahre 1946 überstieg das monatliche Einkommen des Rekursgegners den Not- und Zwangsbedarf um Fr. 226.30 oder 80% des Notbedarfs (Existenzminimums) von Fr. 284.—, im 1. Halbjahr 1947 um Fr. 244.30 oder 83% des Existenzminimums von Fr. 294.— und im 2. Halbjahr 1947 um Fr. 329.50 oder 108% des Existenzminimums von Fr. 305.—. Wäre der Rekursgegner auf sein Erwerbseinkommen allein angewiesen, so wäre es bis Ende Juni 1947 wohl kaum angebracht gewesen, ihm einen höhern Beitrag als etwa Fr. 5.— monatlich an die Unterstützung seines Bruders aufzuerlegen. Mit Rücksicht auf das vorhandene Vermögen ist dem Rekursgegner aber zuzumuten, bis Ende Juni 1947 die Beiträge von Fr. 10.— monatlich zu leisten, zu denen er am 8. Mai 1941 vom Regierungsstatthalter verurteilt worden war. Seine Befreiungsklage ist abzuweisen. Vom 1. Juli 1947 an übersteigt das Einkommen des Rekursgegners den Not- und Zwangsbedarf so beträchtlich, daß ein jährlicher Bei-

trag von Fr. 150.— (monatlich Fr. 12.50) ohne weiteres als zumutbar erscheint. Die Widerklage der Rekurrentin ist daher mit Wirkung ab 1. Juli 1947 zuzusprechen.

4. Die Rekurrentin unterliegt mit ihren Rechtsbegehren teilweise, der Rekursgegner mit den seinen größtenteils. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, der Rekurrentin ¼ und dem Rekursgegner ¾ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

erkannt:

1. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. wird, soweit er nicht zurückgezogen wurde, teilweise gutgeheißen. Die Befreiungsklage des C. J. vom 7. Dezember 1945 wird abgewiesen und die Widerklage der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. vom 21. Dezember 1945 insoweit gutgeheißen, als der Beitrag, welchen C. J. dieser Direktion an die Unterstützung seines Bruders F. J., geb. 1889, zu leisten hat, mit Wirkung ab 1. Juli 1947 auf Fr. 150.— jährlich erhöht wird. Dieser Beitrag ist in monatlichen Raten von Fr. 12.50 zu bezahlen, welche auf Ende jedes Monats, erstmals auf 31. Juli 1947, fällig sind. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 40.— Gebühr und Fr. 2.— (für 2 Protokollauszüge) werden zu ¼ der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. und zu ¾ dem C. J. auferlegt.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Januar 1948).